



**Jugendordnung  
des Sport-Verein „Werder“ v. 1899 e.V.  
Bremen**

Beschlossen durch die  
Vereinsjugendvertretung am 16.10.2023



## **Präambel**

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen fairen Kinder- und Jugendsport frei von Doping, Bestechung oder Machtausnutzung ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

## **§ 1**

### **Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend setzt sich zur Aufgabe, die körperliche, geistige und soziale Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen zu fördern.

In und mit dem sportlichen Erleben sollen junge Menschen insbesondere lernen:

- durch sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung zu pflegen und Spaß am Sport zu haben
- ihren Sport sauber und ohne Einsatz verbotener Substanzen und Techniken auszuüben
- nach demokratischen Grundsätzen mitzubestimmen

in ihren Abteilungen und im Rahmen der Gesamtorganisation selbst Verantwortung zu tragen

- nachhaltig zu leben, d.h. sich umweltschonend und sozial zu verhalten
- Beziehungen zwischen Menschen in einer Gemeinschaft zu erkennen, Konflikte bewusst, gewaltfrei und fair auszutragen und ihre Ursachen auszuräumen
- Toleranz gegenüber Mitmenschen, gleich welchen Geschlechts, welcher Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, welchen Glaubens, welcher sozialen Stellung oder sexuellen Identität zu üben
- Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung zu inkludieren
- gemeinschaftlich zu handeln
- fähig und bereit zu sein, notwendige Kritik konstruktiv zu üben und anzunehmen
- selbstbewusst aufzutreten und dadurch Suchtgefahren (z.B. Drogen-, Spiel-, Internetsucht) zu widerstehen

Das Ziel der Jugendarbeit ist also der sportliche, faire, kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit bereite Jugendliche.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

Zur Vereinsjugend gehören alle aktiven Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 3**

### **Organe**

Das Organ der Vereinsjugend ist die Vereinsjugendvertretung.

## **§ 4**

### **Vereinsjugendvertretung**

Die Vereinsjugendvertretung besteht aus der/dem Jugendreferentin/Jugendreferenten als Vorsitzender/Vorsitzenden, den Jugendwart:innen der Abteilungen sowie aus je einem jugendlichen Vertreter (Jugendsprecher:in).

Die Sitzungen der Vereinsjugendvertretung finden in der Regel vierteljährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendvertretung ist von der/dem Jugendreferentin/Jugendreferenten eine Sitzung binnen zweier Wochen einzuberufen.



## § 5

### **Aufgaben der Vereinsjugendvertretung**

Die Vereinsjugendvertretung ist für die abteilungsübergreifende Jugendarbeit zuständig. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl und Entlastung der/des Jugendreferentin/Jugendreferenten

Beschlussfassung über den von der Jugendreferentin/Jugendreferenten jährlich

aufgestellten Haushaltsplan der Vereinsjugendvertretung

Planung und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Jugendvergleichskampf etc.

Unterstützung der Jugend-Freizeiten

Unterstützung bei der Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes im Verein

Die Vereinsjugendvertretung wird über alle die gesamte Vereinsjugend betreffenden

Entscheidungen des Vereins informiert und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Dies

geschieht über die/den Jugendreferentin/Jugendreferenten.

## § 6

### **Leitung**

Die Sitzungen der Vereinsjugendvertretung werden von der/dem

Jugendreferentin/Jugendreferenten geleitet. Ist die/der Jugendreferent:in verhindert,

bestimmt die Vereinsjugendvertretung die/den Sitzungsleiter:in.

## § 7

### **Beschlussfassung**

Die Vereinsjugendvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder

anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

gefasst. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dieses die Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

## § 8

### **Protokollführung**

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. In jeder Sitzung übernimmt eine andere

Abteilung die Erstellung des Protokolls (aufeinanderfolgend).

## § 9

### **Wahlen**

Die/der Jugendreferent:in wird von der jeweiligen Vereinsjugendvertretung gewählt.

Ihre/seine Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wahlleiter:in ist die/der Präsident:in des

Vereins oder ihr(e)/sein(e) Vertreter:in.

Die Wahl ist vor der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen und bedarf der

Bestätigung des Präsidiums.

Die Wahl der Jugendwart:innen erfolgt in den Mitgliederversammlungen der einzelnen

Abteilungen.

Die Jugendsprecher:innen werden durch die/den Jugendwart:in der jeweiligen Abteilung

eingesetzt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestimmung einer/eines

Vertreterin/Vertreterers (zweite/r Jugendsprecher:in) ist möglich. Die Jugendsprecher:innen

dürfen zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts noch nicht 18 Jahre alt sein.

## § 10

### **Aufgaben der/des Jugendreferentin/Jugendreferenten**

Die/der Jugendreferent:in ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig, soweit

nicht die Abteilungen selbst zuständig sind. In diesen Angelegenheiten vertritt sie/er den

Verein nach innen und außen.

Die/der Jugendreferent:in ist die/der Vorsitzende der Vereinsjugendvertretung und gemäß

der Satzung Mitglied des Präsidiums. Sie/er beruft die Sitzungen der

Vereinsjugendvertretung ein und vertritt deren Beschlüsse. Sie/er informiert die

Vereinsjugendvertretung über alle die gesamte Vereinsjugend betreffenden

Entscheidungen des Vereins.



Die/der Jugendreferent:in ist verantwortlich für Planung und Durchführung der Jugend-Freizeiten.

Sie/er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel.

Hierüber hat sie/er der Vereinsjugendvertretung jährlich zu berichten.

Die/der Jugendreferent:in ist eine/r von drei Verantwortlichen des Kinderschutzkernteams des Vereins.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Jugendwart:innen und Jugendsprecher:innen**

Die Jugendwart:innen und Jugendsprecher:innen sind die Interessenvertreter:innen der jugendlichen Mitglieder im Verein. Sie unterstützen die Jugendarbeit in den Abteilungen, z.B. durch (Mit-)Organisation von Veranstaltungen. Sie beteiligen sich aktiv an den Aufgaben der Vereinsjugendvertretung und deren Durchführung.

Die/der Jugendsprecher:in ist nach § 34 der Satzung vom jeweiligen Abteilungsvorstand in allen Jugendfragen zu hören.

Jugendwart:in und Jugendsprecher:in vertreten die Jugendlichen ihrer Abteilung in der Vereinsjugendvertretung. Darüber hinaus vertreten sie die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendbereich des jeweiligen Fachverbandes.

## **§ 12**

### **Schlussvorschriften**

Die Jugendordnung ist von der Vereinsjugendvertretung erstellt und am 16.10.2023 einstimmig beschlossen und gemäß § 34 der Satzung am 13.11.2023 vom Präsidium des Vereins genehmigt worden.

Die Jugendordnung ist Anhang der Satzung.